

Datenschutz

Bearbeitungsreglement für die automatisierten Datensammlungen der SWICA Gesundheits- organisation

SWICA

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis	3	6. Datenbearbeitung	6
2. Allgemeines	4	6.1 Zweck der Datenbearbeitung.....	6
2.1 Rechtliche Grundlage	4	6.2 Herkunft der Daten.....	6
2.2 Zweck des Bearbeitungsreglements	4	6.3 Weitergabe der Daten.....	6
2.3 Geltungsbereich des Bearbeitungsreglements	4	6.4 Weitere Informationen	6
2.4 Verantwortliche Stelle	4	6.5 Geheimhaltung und Schweigepflicht der beteiligten Personen	6
2.5 Zweck der Datensammlungen.....	4	6.6 Dokumentation der Bearbeitungsprozesse	6
2.6 Datenschutzberater	4	6.7 Aufbewahrung und Löschung der Daten.....	6
3. Informatikstruktur von SWICA	4	7. Rechte betroffener Personen	7
3.1 Übersicht.....	4	8. Projekte, Betrieb und Qualitätsmanagement	7
3.2 Verantwortlichkeiten	4	8.1 Projekte zur automatisierten Datenbearbeitung	7
4. Technische und organisatorische Kontrollmassnahmen (TOM)	5	8.2 Betrieb	7
4.1 Zugangskontrollen	5	8.3 Qualitätsmanagement.....	7
4.2 Datenträgerkontrolle	5	9. Schlussbestimmungen	7
4.3 Transportkontrolle	5	9.1 Weiterführende Informationen.....	7
4.4 Bekanntgabekontrolle.....	5	9.2 Änderungen des Reglements	7
4.5 Speicherkontrolle	5		
4.6 Benutzerkontrolle.....	5		
4.7 Zugriffskontrolle	5		
4.8 Eingabekontrolle (Protokollierung/Log-Dateien) ...	5		
5. An den Datensammlungen beteiligte Personen	5		

Bearbeitungsreglement für die automatisierten Datensammlungen der SWICA Gesundheitsorganisation

1. Abkürzungsverzeichnis

CEO	Chief Executive Officer
Dept.	Departement
DRG	Diagnosis-Related Groups
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EMA-Prozess	Eintritts-, Mutations- und Austrittsprozess
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik, Oberbegriff für Informations- und Datenverarbeitung
i.V.m.	in Verbindung mit
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
SHP	Swiss Health Platform
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981
VAD	Vertrauensärztlicher Dienst
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlage

Die SWICA Gesundheitsorganisation (SWICA-Gruppe, nachfolgend SWICA) bearbeitet einerseits in den Bereichen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) als Bundesorgan, andererseits als private juristische Person im Bereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG).

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Verordnung über den Datenschutz (DSV) ist SWICA gehalten, ein Bearbeitungsreglement für ihre automatisierten Datensammlungen zu erstellen.

2.2 Zweck des Bearbeitungsreglements

Dieses Bearbeitungsreglement soll für die notwendige Transparenz bezüglich der automatisierten Datenbearbeitung bei SWICA sorgen. Es gibt insbesondere Auskunft über:

- die Informatikstruktur sowie die darin enthaltenen Datensammlungen,
- die Datenbearbeitungsprozesse,
- die an den Datensammlungen beteiligten Dritten,
- Herkunft und Weitergabe der in den Datensammlungen bearbeiteten Personendaten und den Zugriff darauf,
- das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.

2.3 Geltungsbereich des Bearbeitungsreglements

Dieses Reglement gilt für die automatisierten Datensammlungen der SWICA-Informatikstruktur, die durch folgende Firmen der SWICA Gesundheitsorganisation genutzt werden:

- SWICA Krankenversicherung AG
- SWICA Versicherungen AG
- SWICA Health AG

Die Prozesse zur Bearbeitung von Daten sind bei sämtlichen der aufgeführten Firmen identisch.

2.4 Verantwortliche Stelle

Die Geschäftsleitung von SWICA ist verantwortlich für das von ihr betriebene Versicherungsgeschäft und somit Inhaberin der Datensammlungen.

2.5 Zweck der Datensammlungen

SWICA führt Datensammlungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Kranken-, Unfall- bzw. Taggeld- und Zusatzversicherer im gesetzlich oder vertraglich geregelten Rahmen.

2.6 Datenschutzberater

SWICA verfügt über einen Datenschutzberater gemäss Art. 10 DSG i.V.m. Art. 25 ff. DSV.

3. Informatikstruktur von SWICA

3.1 Übersicht

Die SWICA-Kern- und -Umsysteme stehen für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) sowie der Zusatzversicherung (VVG) zur Verfügung. SWICA nutzt hierbei die Dienste der Centris AG, die mit der Swiss Health Plattform (SHP) eine integrierte Lösung bereitstellt. SWICA ergänzt diese durch eigene Zusatzanwendungen, um die Services zu veredeln.

SWICA führt ein Verzeichnis über die durchgeführten Bearbeitungstätigkeiten gemäss Art. 12 DSG. Die Auflistung und Beschreibung der einzelnen Komponenten und Schnittstellen findet sich ebenfalls im Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (siehe auch [Register der Bearbeitungstätigkeiten](#) des EDÖB).

3.2 Verantwortlichkeiten

Die technische Verantwortung für die einzelnen Kernanwendungen liegt bei den Applikationsverantwortlichen von SWICA.

4. Technische und organisatorische Kontrollmassnahmen (TOM)

SWICA führt ein an ISO 27001 angelehntes Information Security Management System (ISMS). Unter anderem ergreift SWICA folgende technische und organisatorische Massnahmen:

4.1 Zugangskontrollen

Die Räumlichkeiten von SWICA sind elektronisch gegen den Zutritt unbefugter Personen geschützt. Zu Räumen, in denen besonders schützenswerte Daten vorhanden sind oder bearbeitet werden, ist der Zutritt zusätzlich auf den notwendigen Mitarbeiterkreis eingeschränkt.

4.2 Datenträgerkontrolle

Unbefugten Personen wird das Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten systemtechnisch verunmöglicht, u.a. durch Verschlüsselung der Daten, sichere Aufbewahrung von Datenträgern oder durch ordnungsgemässe Vernichtung.

4.3 Transportkontrolle

Daten, die über das Netzwerk transportiert werden, sind geschützt. SWICA nutzt hierfür private sowie verschlüsselte Kommunikationskanäle. Externe Speichergeräte sind standardmässig mit einem Verschlüsselungsmechanismus ausgerüstet.

4.4 Bekanntgabekontrolle

Die an das verschlüsselte Netzwerk angeschlossenen Partner sind bekannt und eindeutig identifiziert. Es wird technisch sichergestellt, dass unbekannte Institutionen und Personen keinen Zugang zu den Netzwerken von SWICA erhalten.

4.5 Speicherkontrolle

Das Lesen, Kopieren, Verändern oder Löschen von Daten durch unbefugte Personen wird systemtechnisch verunmöglicht.

Berechtigungskonzepte sorgen dafür, dass Mitarbeitende lediglich die für ihre Arbeit nötigen Rechte zum Zugriff auf Speichermedien erhalten (Need-to-know-Prinzip).

4.6 Benutzerkontrolle

Berechtigungen werden gemäss dem Berechtigungskonzept von SWICA erteilt.

4.7 Zugriffskontrolle

Berechtigungskonzepte sorgen dafür, dass Mitarbeitende lediglich die nötigen Rechte zum Zugriff auf Daten erhalten, die für ihre Arbeit notwendig sind (Need-to-know-Prinzip).

4.8 Eingabekontrolle (Protokollierung/Log-Dateien)

Änderungen an den Personendaten werden historisiert gespeichert. Die Informationen dienen der Nachvollziehbarkeit von Datenbearbeitungen.

5. An den Datensammlungen beteiligte Personen

Die Abwicklung des Versicherungsgeschäfts wird von den Mitarbeitenden insbesondere der Generaldirektion sowie der dezentral organisierten Organisationseinheiten (Regionaldirektionen, Generalagenturen und Agenturen) vorgenommen.

Die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Datenbearbeitung sind in internen Weisungen geregelt.

6. Datenbearbeitung

6.1 Zweck der Datenbearbeitung

SWICA bearbeitet Daten zum Zweck der Durchführung des von ihr betriebenen Versicherungsgeschäfts, insbesondere zur Dokumentation der Versicherungsverhältnisse, der Antragsprüfung, der Leistungsverarbeitung und der Zahlungsverarbeitung sowie zur Führung von Statistiken und zur Auskunftserteilung.

6.2 Herkunft der Daten

Die Daten stammen von den Versicherten selbst sowie von Personen und Stellen (Leistungserbringer, Versicherungen, Behörden), die von Gesetzes wegen berechtigt sind (Amts- und Verwaltungshilfe) oder von den Versicherten legitimiert wurden, Daten an SWICA zu übermitteln.

6.3 Weitergabe der Daten

Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Art. 84a KVG, Art. 97 UVG) bekannt gegeben. In Fällen, in denen SWICA nicht von Gesetzes wegen legitimiert bzw. verpflichtet ist, Daten weiterzugeben, erfolgt die Datenbekanntgabe an Dritte mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person.

6.4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung von SWICA zu finden ([Datenschutzerklärung](#)).

6.5 Geheimhaltung und Schweigepflicht der beteiligten Personen

6.5.1 SWICA-Mitarbeitende

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeiten die Mitarbeitenden von SWICA Personendaten, auch besonders schützenswerte, im SWICA-Informatiksystem.

Die Mitarbeitenden von SWICA verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung sowie zur Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung.

Um der besonderen Sensitivität gewisser medizinischer Daten Rechnung zu tragen, unterzeichnen Mitarbeitende, die dem VAD unterstellt sind, zusätzlich eine Datenschutz- und Schweigepflichterklärung.

6.5.2 Externe Beteiligte

Zwischen SWICA und ihren externen Partnern bestehen Zusammenarbeitsverträge. Die Partner verpflichten sich vertraglich, dafür zu sorgen, dass die Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang, wie sie für SWICA-Mitarbeitende gelten, durch sie, ihre Mitarbeitenden und ihre Hilfspersonen eingehalten werden.

6.6 Dokumentation der Bearbeitungsprozesse

Die Datensammlungen von SWICA sind in verschiedene Arbeitsabläufe eingebunden. Die einzelnen Prozesse werden durch die jeweils dafür zuständigen Departemente dokumentiert.

6.7 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Archivierungspflichtige Daten werden für die von den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts verlangte Dauer archiviert und gegen Veränderungen oder unbefugten Zugriff geschützt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten aus dem SWICA-Informatiksystem gelöscht bzw. vernichtet.

7. Rechte betroffener Personen

Jede Person kann bei SWICA ihre Rechte gemäss Datenschutzgesetz geltend machen. Um ihre Rechte wahrzunehmen, müssen sich die Betroffenen mittels schriftlichen Gesuchs mit Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises an folgende Adresse wenden:

SWICA Gesundheitsorganisation
Datenschutzstelle
Römerstrasse 37
8401 Winterthur
datenschutz@swica.ch

SWICA prüft das Gesuch und gewährt die Rechte, sofern kein Rechtfertigungsgrund die Rechte gemäss Datenschutzgesetz einschränkt.

8. Projekte, Betrieb und Qualitätsmanagement

8.1 Projekte zur automatisierten Datenbearbeitung

Geplante automatisierte Bearbeitungstätigkeiten im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung werden im Zeitpunkt des Entscheids zur Projektentwicklung oder der Projektfreigabe gemäss Art. 31 Abs. 1 DSV an den EDÖB gemeldet.

8.2 Betrieb

Der Betrieb der einzelnen Kern- und Umsysteme wird durch die zuständigen Bereiche in Handbüchern dokumentiert.

Winterthur, den 01.09.2023
V. 3.1



Dr. oec. Reto Dahinden
Generaldirektor/CEO

8.3 Qualitätsmanagement

Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der einzelnen Kern- und Umsysteme des SWICA-Informatiksystems erfolgt im Rahmen des separat geregelten Internen Kontrollsystems (IKS).

Der Fachprozess, der die Verantwortung sowohl für die effiziente und effektive Datenbearbeitung als auch für die Einhaltung des Datenschutzes trägt, überprüft regelmässig die Wirksamkeit der Prozesse und definiert Prüfkriterien. Für die Definition der Kenngrössen im Bereich Datenschutz wird der Datenschutzberater einbezogen.

Wo angezeigt und nötig, finden regelmässig interne Audits statt. Weitere interne Audits werden vornehmlich durch die Interne Revision vorgenommen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Weiterführende Informationen

Das Bearbeitungsreglement enthält grundlegende Informationen zur automatisierten Datenbearbeitung bei SWICA. Aus Gründen der Sicherheit von Systemen, Prozessen und Daten, der Wahrung der Vertraulichkeit der Versicherten sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen von SWICA und ihren Geschäftspartnern werden keine spezifischen Informationen veröffentlicht.

9.2 Änderungen des Reglements

Das Bearbeitungsreglement wird regelmässig auf seine Aktualität hin überprüft. Es kann jederzeit gemäss den geltenden Bestimmungen geändert werden.



Jérôme Egli
Datenschutzberater